

Protokoll der Verhandlung zur Finanzierungsvereinbarung mit den freien Trägern (hier: Finanzierung über das päd. Personal)

Anwesend sind:

Frau Wolpert, Herr Fricke, Frau Lohr, Herr Palme, Frau Grafe, Herr Peter, Frau Schneider, Herr Mohr, Herr Schmidt-Brand, Frau Martens, Frau Bening, Frau Behrendt, Frau Schnaedelbach, Herr Asmussen, Frau Schümann und Frau Ascher

Herr Asmussen begrüßt am Dienstag, den 25.08.2020, um 14.00 Uhr die Anwesenden im Ratssaal und eröffnet die Verhandlung.

Herr Asmussen teilt mit, dass die geschlossenen Finanzierungsverträge bis zum 31.12.2024 weiter gelten. Zum 01.01.2025 sind dann neue Verträge zu schließen. Nach dem 01.01.2025 entfallen dann nach dem neuen KiTaG auch die Eigenleistungen zur Sicherstellung der Standardqualität. Bis zum 31.12.2024 läuft die bisherige Finanzierung wie vertraglich vereinbart weiter. Allerdings sind die Träger finanziell so auszustatten, dass die Mindeststandards des SQKM geleistet werden können. Festzulegen ist zudem, wie mit den Standards, die über den Mindeststandards liegen, umzugehen ist. Es wird sich dahingehend geeinigt, dass Stichworte gesammelt werden, die als Grundlage für ein weiteres Treffen dienen sollen.

Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Neumünster haben

Im neuen KiTaG wird den Eltern eine freie Kita-Wahl zugesichert. Allerdings ist auch ein Gemeindekindervorrang verankert. Die Plätze für Neumünsteraner Kinder reichen bei Weitem nicht aus. Die Ratsversammlung hat beschlossen, die Zahl der Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Neumünster haben, in den nächsten Jahren sukzessiv zu reduzieren und zwar im Kindergartenjahr 2020/2021 auf 100 Kinder, im Jahr 2021/2022 auf 75 Kinder und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 auf 50 Kinder. Zurzeit gibt es 120 Kinder in den hiesigen Kitas, die ihren Wohnsitz nicht in Neumünster haben. Das sind im Grunde 6 Gruppen, die von der Stadt Neumünster finanziert werden, aber nicht für Kinder aus Neumünster zur Verfügung stehen. Es gibt Gemeinden, die keine auswärtigen Kinder mehr aufnehmen. Der Fachdienst 51 wird in nächster Zeit auch eine Besprechung mit den Umlandgemeinden zu diesem Thema haben.

Frau Wolpert merkt an, dass die Pfarrei Seliger Eduard Müller sich nicht nur auf Neumünster, sondern auch darüber hinaus bis Kaltenkirchen erstreckt und es müsse den Gemeindemitgliedern erlaubt werden, die eigene Kita zu besuchen.

Frau Grafe teilt mit, dass gerade Eltern im Schichtdienst aus kleineren Umlandgemeinden dort nicht das Angebot haben, die Kinder schon ab 6.00 Uhr in einer Kita betreuen zu lassen.

Auch bleibt zu berücksichtigen, dass einige Eltern die Kita ja auch nach ihren besonderen Wünschen wie christlicher Glaube, Lehre nach Rudolf Steiner, etc. aussuchen möchten.

Das FEK als freier Träger hat zu entscheiden, ob eine gewisse Anzahl von Plätzen als Betriebskindertagesstätte auszuweisen sind.

Kinder mit besonderem Förderbedarf

In der Vergangenheit gab es, wenn sog. I-Kinder betreut wurden, für die Gruppe eine Platzreduzierung. Inzwischen haben diese Kinder keinen besonderen Status mehr und belegen, wie jedes andere Kind, einen Regelplatz. Nach dem neuen Kita-Gesetz gibt es Kinder mit einem besonderen Förderbedarf; die generelle Platzreduzierung ist jedoch entfallen. Der Förderbedarf sollte individuell gestaltet sein. Über eine Platzreduzierung wird nunmehr im Einzelfall entschieden, nicht nur bei Kindern mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohten Kindern.

§ 17 Abs. 2 KiTaG: Verbleib von Kindern, die das 3. Lebensjahr vollenden

Nach dem neuen KiTaG besteht die Möglichkeit, dass die Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Ende des Kindergartenjahres in der Krippe verbleiben, aber auch unterjährige Aufnahmen sind möglich. Man kann über den Wechsel von der Krippe in den Elementarbereich individuell, je nach persönlicher Situation des Kindes entscheiden, wenn Kapazität im Ü3-Bereich vorhanden ist. Es gibt auch Kinder, die die Stabilität der Krippe noch brauchen und erst zum nächsten Kindergartenjahr wechseln.

Der Jugendhilfeträger ist rechtzeitig zu informieren, damit der Kita-Bedarfsplan zeitnah abgeändert werden kann.

Auch die Kita-Datenbank ist jederzeit zu aktualisieren.

§ 18: Aufnahmekriterien

Nach dem KiTaG sind die Aufnahmekriterien schriftlich und öffentlich festzulegen. Für die Gleichbehandlung ist es wünschenswert, wenn alle Einrichtungen einheitliche Mindestkriterien hätten. Zu beachten bleibt insbesondere, dass einige Kriterien gesetzlich ausgeschlossen sind. Die Stadt Neumünster diskutiert derzeit die folgenden Aufnahmekriterien für die Bedarfsanmeldung:

1. Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben
2. Nähe der Kita (innerhalb eines Sozialraumes)
3. Anmeldedatum

Weitere Kriterien wie Geschwisterkinderregelung, Mitarbeitenden Kinder, Konfessionszugehörigkeit, Betriebszugehörigkeit, Aufnahme der eigenen Krippen-Kinder etc. werden angesprochen.

Sollte man sich für Neumünster nicht auf einheitliche Mindestkriterien einigen können, müsste der Träger bzw. die Einrichtung zusammen mit der Elternvertretung die Aufnahmekriterien beschließen und dann veröffentlichen.

§ 19: Sprachbildung

Alle pädagogischen Fachkräfte sollen bis zum 31.07.2025 die Fortbildung abgeschlossen haben. Die weiteren Regelungen für die Umsetzung (wie z.B. Umfang bzw. Stundenzahl) hat das Land bisher nicht festgelegt. Über die Finanzierung muss sich noch geeinigt werden.

§ 20: Qualitätsmanagement und päd. Fachberatung

Bei der Stadt Neumünster bestehen Überlegungen, die Kosten für das Qualitätsmanagement und die pädagogische Fachberatung wie bisher, bis Ende 2024 weiter zu bezuschussen. Jede Einrichtung hat eine/einen Qualitätsbeauftragte/n zu benennen. Ggf. erfolgt eine stundenweise Freistellung.

§ 22: Schließzeiten

Bisherige Regelung: 3 Wochen Sommerferien, 1 Tag nach Himmelfahrt, Heiligabend, Silvester sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr. Nach einer Extra-Vereinbarung gibt es in Neumünster 5 Einrichtungen, die in den Sommerferien nicht schließen.

Nach dem neuen KiTaG gibt es nur noch maximal 20 Schließtage. Nach dem KGSt-Gutachten kann man die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr mit durchschnittlich 3 Tagen ansetzen. Diese Regelung wird vermutlich nicht von den Eltern so anerkannt werden.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen.

In der Finanzierungsvereinbarung, die zwischen den Trägern und der Stadt Neumünster zu treffen ist, wäre es wünschenswert, wenn ein gemeinsamer Kern getroffen werden kann. Die Schließzeit ist bis zum 31.10. des Vorjahres nach Abstimmung mit den Elternvertretern dem Jugendhilfeträger anzuzeigen und wird dann zu gegebener Zeit veröffentlicht.

§ 24: Aus-, Fort- und Weiterbildung

Für die Ausfallzeiten, die aufgrund von Aus-, Fort- und Weiterbildungen entstehen, wird ein Zuschlag auf den Personalbedarf berechnet werden.

§ 25: Räumliche Standards

Die räumlichen Standards sind im neuen KiTaG geregelt und werden nicht in die Finanzierungsvereinbarungen aufgenommen.

§ 26: Betreuungsschlüssel

Nach dem neuen KiTaG müssen 2 pädagogische Fachkräfte **stets** tätig sein. Dieses führt zu einem neuen Vertretungsschlüssel, den es festzusetzen gilt.

Zurzeit werden stadtweit 35 Kräfte als Teilhabeassistenz/Gruppenassistenz etc. befristet bis zum 31.12.2020 eingesetzt. Die Kosten betragen hierfür ca. 400.000,00 €. Grundlage war das bisherige KiTaG. Im neuen KiTaG ist eine dementsprechende Regelung nicht vorhanden. Der

Ratsversammlung soll vorgeschlagen werden, weiterhin 400.000,00 € für diese Aufgabe zu bewilligen.

§ 28: Personalqualifikation

Es gibt die Möglichkeit, Erzieher/innen mit Erzieher/innengehalt befristet auf SPA-Stellen zu beschäftigen, wenn nachweislich keine SPA-Kraft eingestellt werden kann.

§ 29: Verfügungszeiten, Leitungsfreistellung

Die Verfügungszeiten betragen 20%, das sind 7,8 Stunden je Woche je Gruppe an der Arbeitszeit des pädagogischen Personals.

Die Leitungsfreistellung soll mindestens 10% betragen. Kleinere Einrichtungen bedürfen ggf. mehr Stunden.

Es bleibt zu überlegen, ob aus dem Kontingent Qualitätsmanagement mehr Stunden für die Führungskräfte einzuplanen sind.

§ 30: Verpflegung

Nach dem neuen KiTaG muss Kindern, die 6 Stunden oder länger betreut werden, eine Mittagsverpflegung, die eine vorgeschriebene Qualität gewährleisten muss, zur Verfügung gestellt werden. Der dafür geleistete Elternbeitrag muss angemessen, aber auch mit einem geringen Einkommen leistbar sein.

Es wird angestrebt, den Qualitätsanspruch mit Fachleuten zu erörtern. Zudem sollten auch die Elternvertreter in die Diskussion über die Verpflegung mit einbezogen werden.

Das nächste Treffen findet am Donnerstag, den 03.09.2020 um 12.00 Uhr im Ratssaal, Neues Rathaus, 1.Stock, Südflügel statt.

Herr Asmussen bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und beschließt die Sitzung um 16.00 Uhr.

Neumünster, den 01.09.2020

Im Auftrag

gez. Ascher